

# **EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN**



## **Reglement über die Übertragung von Aufgaben der Stromversorgung**

**Genehmigung GV 08.12.2011  
Änderung GV 21.09.2015**

### Art. 1

#### *Umfang der Übertragung*

Die Einwohnergemeinde Leuzigen kann die Aufgaben der Stromversorgung an einen Dritten übertragen \*). Diese beinhalten:

- die Ausarbeitung des Mehrjahresplanes gemäss Art. 8 Reglement über die Stromversorgung, StromVR;
- den Betrieb und Unterhalt des Stromversorgungsnetzes gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des StromVR;
- die Bewilligung von Hausanschlüssen, den Einbau und die Wartung der Mess- und Steuergeräte<sup>1</sup>;
- die Überwachung resp. Durchführung der Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von privaten Hausinstallationen<sup>2</sup>;
- den Abschluss von Lieferungsverträgen mit festen Kundinnen und Kunden und solchen die von ihrem Anspruch auf freien Netzzugang keinen Gebrauch gemacht haben<sup>3</sup>; die Verbrauchsmessung<sup>4</sup>;
- die Festsetzung und Einforderung der periodischen Netznutzungsgebühren und periodischen Gebühren für die Stromlieferung<sup>5</sup>;
- die Veröffentlichung der periodischen Gebühren<sup>6</sup>;
- die Einforderung der Anschlussgebühren sowie der Gebühren für Leistungen und Abgaben der Gemeinde zu Gunsten der Gemeinde<sup>7</sup>.

### Art. 2

#### *Übertragungsvertrag*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt \*) die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 1 mittels Vertrag, wobei sicherzustellen ist, dass der Mehrjahresplan mit dem Erschliessungsprogramm resp. dem Finanzplan koordiniert werden, damit das zuständige Gemeindeorgan die erforderlichen Kreditbeschlüsse rechtzeitig treffen kann.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt die Höhe des jährlichen Pachtzinses für die Verpachtung des Stromversorgungsnetzes\*) sowie die Höhe der Entschädigung für Abgaben und Leistungen der Gemeinde.

### Art. 3

#### *Inkrafttreten*

Das Übertragungsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>1</sup> Art- 17 ff StromVR

<sup>2</sup> Art. 21 ff StromVR

<sup>3</sup> Art. 28 ff StromVR

<sup>4</sup> Art. 33 ff StromVR

<sup>5</sup> Art. 45 ff und 51 StromVR

<sup>6</sup> Art. 39 StromVR

<sup>7</sup> Art. 41 ff und Art. 49 sowie Art. 52 ff StromVR.

\*) Änderung GV 21.09.2015

Die Änderung tritt mit der Genehmigung durch die  
Gemeindeversammlung vom 21.09.2015 in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde Leuzigen beschlossen am 08.12.2011.

Der Präsident  
sign. Rolf Schlup

Die Sekretärin  
sign. Karin Ballaman

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 08.11. bis 08.12.2011 öffentlich  
aufgelegt. Sie gab die öffentliche Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 03.11.2011  
bekannt.

Leuzigen, 20.12.2011

Die Gemeindeschreiberin

sign. Karin Ballaman

Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 52 vom 29.12.2011 publiziert.

Die Änderungen wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 21.09.2015  
genehmigt.

***EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN***

Die Präsidentin



Margrit Geissbühler

Die Gemeindeverwalterin



Karin Rufer

**Auflagezeugnis:**

Die Änderung ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung, d.h. vom 20.08. bis  
21.09.2015 öffentlich aufgelegt. Die Gemeindeverwalterin gab die öffentlich Auflage im  
Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 34 vom 20.08.2015 bekannt.

Leuzigen, 24.11.2015

Die Gemeindeverwalterin



Karin Rufer

Die Inkraftsetzung der Änderung wurde im Anzeiger Nr. 49 vom 03.12.2015 publiziert.